

Vereinbarung Zweckverband «Soziale Dienste Werdenberg»

I. Allgemeines¹

Art. 1 Zweck

Die Mitgliedsgemeinden Sennwald, Gams, Grabs, Buchs, Sevelen und Wartau bilden unter dem Namen «Soziale Dienste Werdenberg» einen Zweckverband im Sinne von Art. 140 ff. des Gemeindegesetzes².

Zweck des Verbandes ist die einheitliche Organisation und der voneinander unabhängige Betrieb der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, der regionalen Berufsbeistandschaft, der regionalen Sozial- und Suchtberatung und des Kompetenzzentrums Jugend sowie weiterer sozialer Einrichtungen im Wahlkreis Werdenberg.

Art. 2 Sitz

Sitz des Zweckverbandes ist Buchs.

II. Aufgaben und Zusammenarbeit

Art. 3 Aufgaben

Dem Zweckverband obliegen:

- a) der Vollzug des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts durch die selbständige Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde;
- b) die Führung von Berufsbeistandschaften;
- c) die regionale Sozial- und Suchtberatung;
- d) das Kompetenzzentrum Jugend;
- e) die Führung weiterer Stellen im sozialen Bereich.

Art. 4 Zusammenarbeit

Die Sozialen Dienste Werdenberg arbeiten mit anderen Institutionen und Diensten der Sozialhilfe und der Gesundheitspflege sowie mit den Behörden und Stellen der Mitgliedsgemeinden und des Kantons zusammen.

Der Einfachheit halber wird im Vereinbarungstext nur die m\u00e4nnliche Form verwendet, weibliche und diverse Personen sind miteingeschlossen.

sGS 151.2

Art. 5 Pflichtenhefte

Die Aufgaben der Mitarbeitenden der Sozialen Dienste Werdenberg werden in Pflichtenheften geregelt.

III. Organisation

Art. 6 Organe

Organe des Zweckverbandes sind:

- a) Delegiertenversammlung;
- b) Verwaltungsrat;
- c) Geschäftsprüfungskommission.

Art. 7 Amtsdauer

Für die Verbandsorgane gilt die Amtsdauer für Behörden der Politischen Gemeinden des Kantons St.Gallen.

Art. 8 Delegiertenversammlung: a) Zusammensetzung

Die Delegiertenversammlung setzt sich im Verhältnis zur Bevölkerung aus den Vertretern der Mitgliedsgemeinden zusammen. Pro 3'000 oder angebrochene 3'000 Einwohner je Mitgliedsgemeinde wird je ein Delegierter bestimmt. Jede Mitgliedsgemeinde hat mindestens Anspruch auf eine Zweiervertretung. Diese sind Mitglieder des Stadt- bzw. Gemeinderates. Massgebend für die Einwohnerzahl ist der erste Januar einer neuen Amtsperiode.

Der jeweilige Stadt- bzw. Gemeinderat bestimmt die Vertreter.

Mitglieder des Verwaltungsrats können auch die Funktion als Delegierte ausüben.

Der Präsident des Verwaltungsrates amtet als Präsident der Delegiertenversammlung.

Art. 9 b) Zuständigkeiten

Der Delegiertenversammlung steht zu:

- a) Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates;
- b) Wahl der Geschäftsprüfungskommission;
- c) Genehmigung von Jahresrechnung, Budget mit neuen Ausgaben bis Fr. 250'000.00 je Fall;
- d) Beschlussfassung über neue Ausgaben über Fr. 250'000.00 je Fall;
- e) Beschlussfassung über unvorhersehbare neue Ausgaben, soweit nicht der Verwaltungsrat abschliessend zuständig ist;
- f) Genehmigung des Kostenteilers.

Neue Ausgaben über Fr. 500'000.00 je Fall bedürfen der Zustimmung aller Mitgliedsgemeinden.

Art. 10 c) Einberufung

Die Delegiertenversammlung wird einberufen:

- a) durch den Verwaltungsrat;
- b) auf Verlangen von drei Mitgliedsgemeinden.

Art. 11 Verwaltungsrat: a) Zusammensetzung

Der Verwaltungsrat besteht aus je einem Vertreter der Mitgliedsgemeinden. Dabei handelt es sich um ein Stadt- bzw. Gemeinderatsmitglied. Der jeweilige Stadt- bzw. Gemeinderat bestimmt den Vertreter.

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst.

Art. 12 b) Zuständigkeiten

Dem Verwaltungsrat steht zu:

- a) Vertretung des Verbandes nach aussen;
- b) Wahl der Stellenleitenden sowie der Mitglieder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde:
- c) Festlegung des Standortes von Beratungsstellen und Abschluss der notwendigen Verträge;
- d) Beschlussfassung über unvorhersehbare neue Ausgaben bis Fr. 150'000.00 je Fall, jedoch höchstens Fr. 250'000.00 je Jahr;
- e) Einsetzung von Fachkommissionen und Arbeitsgruppen;
- f) Vorbereitung der Geschäfte der Delegiertenversammlung;
- g) Erlass von Organisationsreglementen und Dienstanweisungen;
- h) Genehmigung der Pflichtenhefte der Stellenleitenden;
- i) Erfüllung aller weiteren Aufgaben, für die kein besonderes Organ zuständig ist.

Art. 13 Geschäftsprüfungskommission

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus dem Präsidenten und vier weiteren Mitgliedern und setzt sich nach Möglichkeit aus gewählten Mitgliedern der Geschäftsprüfungskommissionen der Mitgliedsgemeinden zusammen.

Der Präsident und die Mitglieder werden durch die Delegiertenversammlung gewählt. Ihre Aufgaben richten sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

IV. Operative Organisation

Art. 14 Stellen

Der Zweckverband Soziale Dienste Werdenberg besteht aus einzelnen Stellen, wobei die beiden Stellen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sowie Berufsbeistandschaft gesetzliche Behörden sind. In der Gestaltung der weiteren Beratungsangebote ist der Verwaltungsrat frei.

Art. 15 Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist zuständig für den Vollzug des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts.

Der Verwaltungsrat bestimmt die Anzahl Mitglieder.

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde erfüllt ihre Aufgaben unabhängig und selbständig.

Art. 16 Berufsbeistandschaft

Die Berufsbeistandschaft ist zuständig für die Führung der von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde angeordneten Massnahmen. Die Umsetzung im Rahmen der Mandatsführung liegt in der Verantwortung der Berufsbeistände.

V. Kosten

Art. 17 Rechnungsführung

Der Verwaltungsrat entscheidet, ob die Buchhaltung durch Mitarbeitende des Zweckverbandes geführt oder ob diese Aufgabe der Finanzverwaltung einer der Mitgliedsgemeinden übertragen wird.

Die Rechnungen der Stellen werden separat ausgewiesen.

Art. 18 Kostentragung

Die nach Abzug der Beiträge des Kantons und allfälliger eigener Einnahmen des Zweckverbandes verbleibenden Kosten werden durch die Mitgliedsgemeinden übernommen.

Art. 19 Kostenteiler

Die Kosten werden gemäss Kostenteiler im Anhang 1 aufgeteilt.

Ein Jahr vor Ablauf der Amtsdauer der Politischen Gemeinden des Kantons St.Gallen ist der Kostenteiler jeweils neu durch den Verwaltungsrat zu überprüfen. Die abschliessende Zuständigkeit für Änderungen des Anhangs 1 liegt bei der Delegiertenversammlung. Änderungen des Anhangs 1 unterstehen nicht dem fakultativen Referendum.

VI. Mitgliedschaft, Auflösung und Inkrafttreten

Art. 20 Mitgliedschaft

Der Beitritt einer Gemeinde bedarf der Zustimmung aller Mitgliedsgemeinden.

Der Austritt einer Gemeinde kann mit einjähriger Kündigungsfrist auf Ablauf der Amtsdauer der Behörden der Politischen Gemeinden des Kantons St.Gallen erfolgen.

Eine austretende Gemeinde hat keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

Art. 21 Auflösung

Der Zweckverband wird aufgelöst, wenn:

- a) alle Mitgliedsgemeinden der Auflösung zugestimmt haben;
- b) der Verbandszweck für alle Mitgliedsgemeinden sichergestellt ist;
- c) die Erfüllung der Aufgaben gewährleistet ist und
- d) die zuständigen kantonalen Organe ihre Zustimmung erteilt haben.

Mit dem Auflösungsbeschluss muss auch die Liquidation eines allfälligen Vermögens und dessen Verteilung an die Mitgliedsgemeinden geregelt werden.

Art. 22 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Vereinbarung Zweckverband «Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Werdenberg» vom 23. Mai 2013 wird aufgehoben.

Art. 23 Inkrafttreten

Die Vereinbarung Zweckverband «Soziale Dienste Werdenberg» tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Totalrevision der Vereinbarung Zweckverband «Soziale Dienste Werdenberg»

Durch die Mitgliedsgemeinden genehmigt:

Stadtrat Buchs

Rolf Pfeiffer Stadtpräsiden

Gemeinderat Gams

Fredy Schöb Gemeindepräsident

Gemeinderat Grabs

Niklaus Lippuner Gemeindepräsident

Gemeinderat Sennwald

Bertrand Hug Gemeinderräsident

Gemeinderat Sevelen

Eduard Neuhaus Gemeindepräsident

Gemeinderat Wartau

Andreas Bernold Gemeindepräsident Buchs, 14 Juni 2023

Remo Märk Stadtschreiber

Gams, 12. Juni 2023

Markus Lenherr Gemeinderatsschreiber

Grabs, 12. Juni 2023

Werner Hefti Gemeinderatsschreiber

Frümsen, 30. Mai 2023

Petrá Gral Gemeinderatsschreiberin

Sevelen, 5. Juni 2023

Susanna Solenthaler Gemeinderatsschreiberin

Azmoos, 31. Mai 2023

Max Andreoli Gemeinderatsschreiber

Fakultatives Referendum

- 14. August 2023 bis 12. September 2023 (30 Tage in Sevelen)
- 14. August 2023 bis 22. September 2023(40 Tage in Buchs, Gams, Grabs, Sennwald und Wartau)

Genehmigungsvermerk

Vom Departement des Innern genehmigt am:

17. Okt. 2023

Für das Departement des Innern Leiter Amt für Gemeinden und Bürgerrecht:

Dr. Alexander Gulde

17. Okt. 2023



Anhang 1

Kostenteiler Zweckverband «Soziale Dienste Werdenberg»

Die Kosten des Zweckverbandes «Soziale Dienste Werdenberg» werden gemäss Mitarbeiterbestand jeweils per 01.01. wie folgt auf alle Mitgliedsgemeinden verteilt:

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde:

- a) 2/5 nach der Einwohnerzahl am 1.1. des Rechnungsjahres;
- b) 3/5 nach Fallzahlen jeder Mitgliedsgemeinde.

Berufsbeistandschaft:

- a) 2/5 nach der Einwohnerzahl am 1.1. des Rechnungsjahres;
- b) 3/5 nach Fallzahlen jeder Mitgliedsgemeinde.
 - Jedes Kindes- und Erwachsenenschutzmandat gilt als Einzelfall.
 - Massgebend für die Verteilung der Kosten ist der Wohnsitz bei Abschluss des Mandats im ersten Jahr und in den Folgejahren der Wohnsitz per 31.12.

Beratungsstelle Sozial- und Suchtberatung:

- a) 2/5 nach der Einwohnerzahl am 1.1. des Rechnungsjahres;
- b) 3/5 nach Fallzahlen jeder Mitgliedsgemeinde.
 - Eine Falleinheit setzt sich aus einem bis fünf Gesprächen zusammen.

Kompetenzzentrum Jugend:

Der Kostenteiler erfolgt über die Summen «Sockelbeitrag», «Projektkosten Gemeinden und Schulen» und «Personalaufwand Gemeinden und Schulen».

Sockelbeitrag:

Der Gesamtaufwand abzüglich Ertrag entspricht dem Nettoaufwand. Der Nettoaufwand abzüglich Projektkosten für Gemeinden und Schulen und abzüglich Personalaufwand für Gemeinden und Schulen entspricht dem Sockelbeitrag.

Projektkosten Gemeinden und Schulen:

Die Projektkosten Gemeinden und Schulen sind individuelle Kosten, welche durch Projekte in den Gemeinden anfallen und diesen direkt verrechnet werden.

Personalaufwand Gemeinden und Schulen:

Der Personalaufwand entspricht den bezogenen Stellenprozenten, welche für Jugendarbeit und Schulsozialarbeit in den Gemeinden anfallen und diesen direkt verrechnet werden.

Für den Sockelbeitrag an das Kompetenzzentrum Jugend wird folgender Verteilschlüssel angewendet:

- a) 1/3 zu gleichen Teilen durch jede Mitgliedsgemeinde;
- b) 1/3 nach der Einwohnerzahl am 1.1. des Rechnungsjahres;
- c) 1/3 gemäss Prozentanteil nach bezogenen Stellenprozenten für die Jugendarbeit und Schulsozialarbeit.